

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Marktes Eslarn;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eslarn in den Loisbach, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Loisbach sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Loisbach und einen Vorflutgraben**

Bekanntmachung:

Der Markt Eslarn hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Loisbach beantragt und hierfür einen Bauentwurf über die Ertüchtigung der Kläranlage Eslarn vorgelegt.

Mit wasserrechtlichem Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 24.01.2001, Nr. 34-641/23-72, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.08.2015, Nr. 43-641/23-72, wurde dem Markt Eslarn die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Loisbach, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Loisbach sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Loisbach und einen Vorflutgraben erteilt. Gemäß Ziffer 1.2 des o. g. Bescheides endete diese am 31.12.2020.

Derzeit besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.08.2020, Nr. 43-641/23-72, mit dem Inhalt der bisherigen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.01.2001, Nr. 34-641/23-72, welche bis zum 31.12.2025 befristet ist.

Der Markt Eslarn beabsichtigt die Ertüchtigung der bestehenden Kläranlage, da verschiedene Anlagenteile veraltet und verbraucht sind bzw. sich in einem sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftigen Zustand befinden.

U. a. werden folgende neue Anlagenbestandteile errichtet:

- neuer Sandfang (westlich bestehendes Betriebsgebäude)
- Schneckenhebwerk (westlich Sandfang)
- neue Belebungsbecken (Kombibecken) mit Nachklärbecken
- Phosphatfällanlage
- Gebäude mit Werkstatt und maschineller Schlammwässerung

Der geplante Umbau der Anlage ist auf Schlammstabilisierung, Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorabbau ausgelegt.

Die Kläranlage ist künftig ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 4800 EW (12 % Reserve = 516 EW).

Die Einleitung des gereinigten Abwassers erfolgt in den südlich des Kläranlagengeländes verlaufenden Loisbach. Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 698, Gemarkung Eslarn.

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eslarn in den Loisbach, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Loisbach sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Loisbach und einen Vorflutgraben sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Der Markt Eslarn hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Anlage 1 Nr. 13.1.3 UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die maßgeblichen Antragsunterlagen sind in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ einsehbar.

Die o. g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude des Marktes Eslarn, Marktplatz 1, 92693 Eslarn zur Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum _____, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Markt Eslarn oder beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorbringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt

„Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht. Dort können die Antragsunterlagen und die Unterlagen zur Vorprüfung nach dem UVPG ebenfalls eingesehen werden.

Eslarn, den _____

.....
(Unterschrift)